

Euregio Maas-Rhein



Übereinkunft des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit
„Euregio Maas-Rhein“

auf Basis

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006
über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ),
geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013
im Hinblick auf die Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der
Gründung und der Arbeitsweise solcher Verbünde
(folgend EVTZ-VO)

Accord du Groupement Européen de Coopération Territoriale
« Euregio Meuse-Rhin »

sur la base

du RÈGLEMENT (CE) N°1082/2006 DU PARLEMENT EUROPEEN ET DU CONSEIL du 5 juillet 2006 relatif
au groupement européen de coopération territoriale (GECT),

tel que modifié par

le Règlement (UE) N°1302/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013
apportant des précisions, des simplifications et des améliorations relatives à la fondation et au mode
de travail de ce genre de groupement (Règlement GECT)

Overeenkomst van Europese Groeperingen voor Territoriale Samenwerking
“Euregio Maas-Rijn”

op grond van

de verordening (EG) nr. 1082/2006 van het Europees Parlement en de Raad van 5 juli 2006
betreffende een Europese groepering voor territoriale samenwerking (EGTS)
gewijzigd door Verordening (EU) nr. 1302/2013 van 17 december 2013,
wat de verduidelijking, vereenvoudiging en verbetering van de oprichting en werking van dergelijke
groeperingen betreft
(in het vervolg: EGTS-veroderdening)

zwischen :

- der Provinz belgisch Limburg,
- der Provinz Lüttich,
- der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- der Region Aachen – Zweckverband
- der Provinz niederländisch Limburg

Präambel

Die EUREGIO MAAS-RHEIN wurde im Jahr 1976 als Arbeitsgemeinschaft gegründet und ist einer der ältesten grenzüberschreitenden Kooperationsverbände. Im Jahr 1991 wurde diese Arbeitsgemeinschaft in die Rechtsform einer Stichting nach niederländischem Recht umgewandelt.

Hauptaufgabe der Euregio Maas-Rhein ist die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie ist dabei eine zentrale Ansprechpartnerin, Vermittlerin und Informationsträgerin und als solche bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Zivilgesellschaft und bei den lokalen und regionalen Behörden und Partnerschaften gut bekannt. Hürden abbauen, innovative Lösungen entwickeln, Vernetzen und Vermitteln gehören damit zu den Hauptaufgaben. Anhand konkreter Ergebnisse und jahrelanger Expertise vermarktet sie sich erfolgreich sowohl intern als auch auf internationaler Ebene. Die Euregio Maas-Rhein setzt sich aktiv für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Kommunen und Städte im Grenzgebiet ein. Sie unterstützt die Zielgruppen dabei, die Chancen auf beiden Seiten der Grenze optimal zu nutzen und trägt dazu bei, den Wohlstand und das Wohlergehen sowie das wechselseitige Verständnis der Menschen im Grenzgebiet unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede zu fördern.

Um diese Ziele zu verfolgen und um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern zu vereinfachen, wurde beschlossen, den Europäischen Verbund territorialer Zusammenarbeit zu gründen und die folgende Übereinkunft zu treffen.

Artikel 1

Bezeichnung

In Anwendung von Artikel 8 EVTZ-VO schließen sich die Unterzeichner der vorliegenden Übereinkunft zusammen zu einem Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit mit dem Namen: „Euregio Maas-Rhein“.

Artikel 2

Sitz

Der EVTZ hat seinen Sitz Gospertstraße 42, 4700 Eupen, Belgien.

Artikel 3

Räumliche Abgrenzung

Der EVTZ bezieht sich auf folgendes Gebiet:

Belgischer Teilraum:

- Provinz Limburg: vollständig
- Provinz Lüttich: ohne die Deutschsprachige Gemeinschaft
- Deutschsprachige Gemeinschaft: vollständig

Deutscher Teilraum:

- Region Aachen - Zweckverband: vollständig

Niederländischer Teilraum:

- Die COROP-Region Süd-Limburg und die Kommunen Echt-Susteren, Roermond, Roerdalen und Maasgouw

Artikel 4

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kernaufgabe des EVTZ besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen zu erleichtern und zu intensivieren zugunsten einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Raumes ohne Binnengrenzen und zur Erleichterung des Alltags seiner Bürgerinnen und Bürger in allen Lebenslagen.

Der EVTZ versteht sich als Plattform zur Bündelung von Aufgaben, als Vermittler zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen.

- (2) Der EVTZ kann Aktivitäten entwickeln, Programme und Projekte erarbeiten und umsetzen sowie finanzielle Mittel beantragen.

Artikel 5 **Gründung, Mitglieder**

Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind:

Belgischer Teilraum:

- Provinz Limburg
- Provinz Lüttich
- Deutschsprachige Gemeinschaft

Deutscher Teilraum:

- Region Aachen-Zweckverband

Niederländischer Teilraum:

- Provinz Limburg

Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3.1 EVTZ-VO, die im Gebiet der Euregio Maas-Rhein ansässig sind, können dem EVTZ auf Antrag mit Zustimmung der Versammlung beitreten.

Artikel 6 **Beitritt von Mitgliedern aus Drittstaaten oder überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Körperschaften aus Drittstaaten oder ÜLG können nach den Artikeln 3a, 4a und 4 EVTZ-VO Mitglied werden. Sie unterliegen bei der Ausführung ihrer Aufgaben für den EVTZ dem belgischen Recht.

Artikel 7 **Organe und ihre Kompetenzen**

(1) Die Organe des EVTZ sind:

- a) die Versammlung, gebildet aus den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitglieder sowie beratender Vertreterinnen und Vertretern,
- b) der Vorstand,
- c) eine Präsidentin/ein Präsident und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, aus dem Vorstand.

(2) Die Kompetenzen der Organe:

- a) Versammlung:
Die Versammlung beschließt den jährlichen Haushalt, den Arbeitsplan sowie die Satzung konform der festgelegten Ziele des EVTZ. Die Versammlung kann einen Teil ihrer Kompetenzen dem Vorstand und/oder der Präsidentin/dem Präsidenten übertragen – soweit die Satzung nichts Anderes regelt.
- b) Vorstand:
Der Vorstand ist das Exekutivorgan des EVTZ. Der Vorstand entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich über alle Angelegenheiten, die nicht der Versammlung vorbehalten sind.
- c) Präsident/in:
Die Präsidentin/der Präsident des EVTZ übt die Funktionen der Direktorin/des Direktors im Sinne des Artikels 10.1.b EVTZ-VO aus. Die Präsidentin/der Präsident ist zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung. Sie/er ist zeichnungsbefugt für die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er ist Leiterin/Leiter des EVTZ. In

dieser Eigenschaft führt sie oder er die Aufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, der das Personal des Verwaltungsbüros führt. Die Präsidentin/der Präsident kann einen Teil ihrer oder seiner Aufgaben unter den in der Geschäftsordnung geregelten Bedingungen an eine Vertreterin/einen Vertreter oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Verwaltungsbüros übertragen.

Artikel 8

Geltendes Recht

- (1) Die Mitglieder erklären ihre Einwilligung zur Anwendung
 - a) der EVTZ-VO,
 - b) den Bestimmungen der in Artikel 8 genannten Übereinkunft, sofern die EVTZ-VO dies ausdrücklich zulässt und
 - c) dem belgischen Recht, da der EVTZ dort seinen Sitz hat.
- (2) Für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung (Handlungen) des EVTZ ist das belgische Recht anwendbar, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwendbar ist.

Artikel 9

Personal

- (1) Das Verwaltungsbüro des EVTZ arbeitet mit eigenem Personal (im Beamten- und/oder Angestelltenverhältnis) und mit bereitgestelltem oder abgeordnetem Personal durch die Mitglieder des EVTZ.
- (2) Die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Vergütung und der Sozialschutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsbüros werden nach Maßgabe des geltenden Rechts von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Einstellung und die Verwaltung des eigenen Personals des Verwaltungsbüros erfolgt durch die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer in enger Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

Artikel 10

Haftung

- (1) Die Haftung des EVTZ und seiner Mitglieder Dritten gegenüber erfolgt gemäß Artikel 12 EVTZ-VO nach belgischem Recht.
- (2) Die finanziellen Folgen dieser Haftungsregelung gehen zu Lasten des Haushaltes des EVTZ.
- (3) Bei Zahlungsschwierigkeiten oder bei Auflösung des EVTZ sind die Mitglieder im Außenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Maßgabe ihrer Beteiligung verpflichtet. Die Mitglieder haften bis zur Erfüllung der Schulden fort.

Artikel 11

Anerkennung und Kontrolle

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme der EVTZ-Mitglieder aus anderen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, einschließlich der Angelegenheiten der Finanzkontrolle, wird vereinbart, dass alle notwendigen Dokumente zur Finanzkontrolle der für die Kontrolle zuständigen Stelle in der von dort geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle des EVTZ wird gemäß den Bestimmungen des belgischen Rechts durchgeführt. Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die unabhängige externe Rechnungsprüfungsstelle.

Artikel 12

Satzung und Übereinkunft

- (1) Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Übereinkunft einstimmig angenommen.
- (2) Änderungen der Übereinkunft und der Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung unter Beachtung der Artikel 4 und 5 EVTZ-VO.
- (3) Gemäß Artikel 4 EVTZ-VO übermittelt der EVTZ jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedsstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen.
- (4) Jede Änderung der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Artikel 4.6.a.a EVTZ-VO, erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten.

Artikel 13

Dauer und für seine Auflösung geltenden Bestimmungen

- (1) Der EVTZ wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Er endet mit seiner Auflösung.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 EVTZ-VO kann die Auflösung des EVTZ aufgrund einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder erfolgen. Die Auflösung wird nach der Beschlussfassung und nach vollzogener Liquidation und Befriedigung der Rechte Dritter wirksam. Die Entscheidung zur Auflösung wird im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des EVTZ auf die in Artikel 5 dieser Übereinkunft genannten Mitglieder gemäß dem Verteilungsschlüssel nach Artikel 26.3 der Satzung über.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Übereinkunft wird in dreifacher Ausfertigung, eine in deutscher, eine in französischer und eine in niederländischer Sprache verfasst. Alle Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.
- (2) Gemäß Artikel 5 EVTZ-VO müssen die Satzung, die Übereinkunft sowie nachfolgende Änderungen entsprechend der am Sitz des EVTZ geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.

- (3) Der EVTZ erlangt Rechtspersönlichkeit ab dem Tag, an dem die Formalitäten der Registrierung nach Artikel 5.1 EVTZ-VO abgeschlossen sind.
- (4) Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedsstaaten und den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 5.2 der EVTZ-VO über die Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung.

Ausgefertigt in, den

in so vielen Exemplaren wie Vertragsparteien. Diese bestätigen den Erhalt ihrer Ausfertigungen.